

Abfallentsorgung niedergelassener Tierärzte

Die nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom Dezember 2001 (BGBl. I S. 3.379) bezeichneten „Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren“ (s. Anhang 2 der AVV¹) sind per Satzungen verschiedener öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger (Abfallzweckverbände und Landkreise) von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen. **In diesen Fällen müssen diese Abfälle von den Tierarztpraxen und Kliniken** mit Hilfe eines Entsorgers privat entsorgt werden müssen.

Das hat zur Folge, dass die niedergelassenen Tierärzte mit einem sog. Übernahmeschein entsprechend der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2.298) die Abfälle **nachweislich** einem Entsorger übergeben müssen.

Der niedergelassene Tierarzt muss in der Lage sein, den Nachweis über den Verbleib dieser Abfälle gegenüber seiner zuständigen Abfallbehörde führen zu können. Der Nachweis wird durch die zurück zu behaltenden Durchschläge des Übernahmescheins erbracht. **Diese Übernahmescheine sind jeweils fünf volle Kalenderjahre aufzubewahren.**

Die Nachweisverordnung ist über http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/nachwv_2007/gesamt.pdf im Internet abrufbar.

Für nähere Informationen kontaktieren Sie bitte das Abfallamt des für den Praxissitz zuständigen Landratsamtes bzw. bei kreisfreien Städten das Abfallamt der Stadtverwaltung.

¹ <http://bundesrecht.juris.de/avv/index.html>